



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Mitgliederinformation

Massnahmen zur Versorgung der Wirtschaft mit Liquidität

Der Bundesrat hat heute eine Notverordnung zur Gewährung von Krediten mit Solidarbürgschaften verabschiedet, die grösstenteils vom Bund abgesichert werden. Betroffene Unternehmen sollen dabei raschen Zugang zu Krediten für die Überbrückung von Corona-bedingten Liquiditätsengpässen erhalten. Die entsprechende Verordnung tritt morgen, 26. März 2020 in Kraft; ab diesem Zeitpunkt können auch Kreditgesuche gestellt werden.

Betroffene Unternehmen können Überbrückungskredite im Umfang von höchstens 10% ihres Jahresumsatzes bis max. 20 Mio. Franken von ihrer Hausbank beantragen. Gewisse Minimalkriterien sind zu erfüllen, insbesondere muss die Unternehmung erklären, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie wesentliche Umsatzeinbussen erleidet. Mit Inkrafttreten der betreffenden Verordnung ab morgen Donnerstag wird der betreffende Kreditantrag auf der Webseite "www.covid19.easygov.swiss" verfügbar sein.

Kredite bis zu 500'000 Franken werden unbürokratisch innert kurzer Frist ausbezahlt und zu 100% vom Bund abgesichert. Der Zinssatz für diese ist auf 0% festgelegt. Überbrückungskredite, die hingegen den Betrag von 500'000 Franken übersteigen, werden zu 85% vom Bund abgesichert. Die kreditgebende Bank beteiligt sich mit den restlichen 15% am Kredit. Solche Kredite können bis zu 20 Mio. Franken pro Unternehmen betragen und setzen deshalb eine umfassendere Bankenprüfung voraus. Bei diesen Krediten beträgt der Zinssatz aktuell 0,5% auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen; für die übrigen 15% kommt der von der jeweiligen Bank definierte Zinssatz zur Anwendung. Unternehmen mit mehr als 500 Mio. Franken Umsatz fallen generell nicht unter dieses Programm.

Da viele KMU nur über eine Kontoverbindung bei PostFinance verfügen, ermöglicht der Bundesrat auch der PostFinance, ihren bestehenden Firmenkunden unbürokratischen Zugang zu Krediten bis 500'000 Franken zur Verfügung zu stellen. Dies stellt keine Entbindung der PostFinance vom Kreditvergabeverbot dar, sondern eine zeitlich begrenzte Massnahme im Rahmen dieses Programms.

Kredite sollen ab morgen Donnerstag, 26. März 2020, für alle Betroffenen einfach, rasch und unkompliziert zugänglich sein.

In jedem Fall zu berücksichtigen gilt, dass die Kredite zwar zu Vorzugskonditionen gewährt werden, sie gemäss aktuellem Stand jedoch zurückzubezahlen sind und daher, wie fälschlicherweise an diversen Stellen schon verbreitet wurde, nicht à fonds perdu gewährt werden.

Frau Katharina Zerobin, Leiterin Recht, steht Ihnen selbstverständlich für allgemeine Fragen zur vorliegenden Thematik gerne zur Verfügung (Tel. 044 250 70 65, E-Mail k.zerobin@sff.ch). Weitere Informationen finden Sie auch unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78572.html> mit dem entsprechenden Link auf die heute verabschiedete Notverordnung.

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind:

25. März 2020

lic. iur. Katharina Zerobin, Leiterin Recht